

Hasler Umzug-& Reinigungs GmbH

Tösstalstrasse 13 / 8488 Turbenthal

Telefon 052 / 202 34 94 / Natel 078 / 602 06 05

Umzüge – Kleintransporte – Entsorgungen – Räumungen – Reinigungen



Allgemeingeschäftsbedingung

Allgemeine Umzugs- und Transportbedingungen der Hasler Umzug-& Reinigungs GmbH

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen der Hasler Umzug-& Reinigungs GmbH (nachfolgend "Frachtführer") finden auf sämtliche Verträge Anwendung, die der Frachtführer abschliesst, sofern diese Verträge nicht den allgemeinen Lagerbedingungen des Frachtführers unterliegen.

Im Falle des Bestehens unterschiedlicher, sich widersprechender Vorschriften oder Vereinbarungen, gilt folgende Rangordnung:

1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen;
2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber;
3. Die vorliegenden Allgemeinen Umzugs- und Transportbedingungen der Hasler Umzug-& Reinigungs GmbH;
4. Dispositives Recht.

Sollten individuelle Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Art. 2 Auftragserteilung

1. Aufträge sind gemäss den Bestimmungen des Artikels 13 ff. des Schweizerischen Obligationsrechts (OR) schriftlich zu erteilen. Offerten gelten als erloschen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung angenommen werden.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemässe Ausführung des Transports notwendigen Angaben bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere genaue Informationen zu Adressen, Mengen, Anzahl und Beschaffenheit des zu transportierenden Guts sowie die örtlichen Verhältnisse an den Be- und Entladeorten.

3. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, den Frachtführer über spezielle Eigenschaften des Transportguts, wie etwa erhöhte Empfindlichkeit, Vorhandensein von Gefahrgut oder anderen Gütern, die eine spezielle Handhabung erfordern oder potenziell eine Gefahr für Umwelt, Personen oder andere Güter darstellen, zu informieren. Die durch solche speziellen Eigenschaften verursachten zusätzlichen Kosten trägt der Auftraggeber.

4. Sofern keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind folgende Gegenstände vom Transport ausgeschlossen (Verbotsgut): Tiere, Bargeld, Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen inklusive ihrer Teile und Munition, Gefahrgüter wie Gasflaschen und Treibstoffbehälter, sterbliche Überreste von Menschen, Pornografie, illegale Drogen oder sonstige rechtswidrige Gegenstände.

5. Sofern der Auftraggeber keinen Gegenbeweis erbringt, wird angenommen, dass es sich bei dem zu transportierenden Gut um gebrauchtes Übersiedlungsgut handelt.

6. Der Frachtführer ist nicht dazu verpflichtet, aufgrund normaler Abnutzungserscheinungen Vorbehalte in den Übernahmeprotokollen oder Inventarlisten zu vermerken.

7. Sollte der Auftraggeber den Transport von neuen Gegenständen beabsichtigen, so hat er dies dem Frachtführer ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung trägt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, die durch den Transport neuer Gegenstände entstehen könnten.

Art. 3 Transportübernahme

Jeder Auftrag setzt voraus, dass normale Zufahrtsverhältnisse gegeben sind. Die Hauptverkehrsstrasse sowie die Strassen und Wege zu den Be- und Entladeorten müssen für die verwendeten Transportfahrzeuge befahrbar sein. Im Falle von Vorgärten oder ähnlichen Gegebenheiten gilt eine maximal zulässige Entfernung von 15 Metern (ungehindert begehbar) zwischen dem Fahrzeug und dem Hauseingang als normales Zufahrtsverhältnis. Zusätzlich dürfen sich die zu transportierenden Räumlichkeiten kumulativ bis zum 2. Ober- bzw. Untergeschoss befinden.

Gänge, Treppen, Fenster usw. müssen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen eine Durchführung des Transports in der vorgesehenen Art und Weise zulassen.

Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sein und es entstehen dadurch zusätzliche Aufwendungen, z. B. durch die Notwendigkeit, zusätzliches Personal oder spezielles Equipment einzusetzen, wird sich der Umzugspreis entsprechend erhöhen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Frachtführer rechtzeitig über etwaige ungewöhnliche Zufahrtsverhältnisse oder andere Umstände zu informieren, die eine Durchführung des Transports nach den allgemeinen Bestimmungen und Voraussetzungen verhindern könnten. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht, so ist er verpflichtet, dem Frachtführer alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

Art. 4 Rechte und Pflichten des Frachtführers

Die vertragliche Hauptleistungspflicht des Frachtführers besteht darin, das demontierte und zweckmäßig sowie beförderungssicher verpackte Transportgut am Beladeort zu übernehmen, es im Transportmittel zu beladen und zu verstauen, den Transport des Guts zum Entladeort durchzuführen, das Gut am Entladeort zu entladen und es einmalig in den vom Auftraggeber angegebenen Räumlichkeiten zu platzieren. Der Frachtführer ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Transportmittel zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt aus. Er übernimmt keine Gewährleistung für Lieferfristen. Die Ablieferung des Frachtguts am Bestimmungsort muss unverzüglich nach Ankunft des Transportguts oder gemäss Vereinbarung erfolgen. Der Frachtführer ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt von Transportbehältern oder verpackten Gegenständen oder Sendungen zu überprüfen oder Gewichts- oder Masskontrollen durchzuführen. Ebenso ist der Frachtführer nicht dazu verpflichtet, die Zweckmässigkeit oder Beförderungssicherheit von Verpackungen zu überprüfen. Sollte der Frachtführer offensichtliche Mängel oder Unklarheiten feststellen, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der

Frachtführer ist ausschliesslich verpflichtet, den Anweisungen des Verfügungsberechtigten zu folgen. Sofern ein Dritter weisungsberechtigt sein soll, ist dies dem Frachtführer schriftlich mitzuteilen. Tritt während des Transports ein Hindernis auf, das die weitere Beförderung unmöglich oder unzumutbar macht (wie gesperrte oder beschädigte Strassen, behördliche Anordnungen usw.), hat der Frachtführer Anweisungen vom Weisungsberechtigten einzuholen. Erhält er innerhalb der nachstehend genannten Frist keine Anweisungen, so kann er nach eigenem Ermessen das Transportgut auf Kosten des Auftraggebers auslagern oder eine alternative Route seiner Wahl wählen. Bei internationalen Transporten beträgt die Frist 4 Stunden, bei nationalen Transporten 1 Stunde. Die gleichen Regeln gelten entsprechend, wenn der Empfänger das Gut nicht annehmen möchte oder nicht erreichbar ist (Ablieferungshindernisse). Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum steht dem Frachtführer zur Verfügung. Der Frachtführer ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrags ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Art. 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das Transportgut zweckmässig und sicher verpackt ist. Insbesondere, jedoch nicht abschliessend, müssen Gegenstände wie zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte (z. B. Fernseher, Computer usw.) so verpackt werden, dass sie ausreichend vor den während des Transports auftretenden Kräften geschützt sind. Transportgut, das nicht zweckmässig oder sicher verpackt ist oder verschmutzt ist, darf ohne Auswirkungen auf die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten abgelehnt werden.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. unmittelbar nach der Ankunft der Transportfahrzeuge beginnen können. Es obliegt allein dem Auftraggeber, zu überprüfen, ob alle für den Transport vorgesehenen Güter geladen wurden und keine nicht für den Transport bestimmten Güter mitgenommen werden. Weder der Auftraggeber noch seine Mitarbeiter sind berechtigt, Tätigkeiten auszuführen, die in die Zuständigkeit des Frachtführers fallen oder diesen bei seiner Arbeit unterstützen. Sollten der Auftraggeber oder seine Mitarbeiter dennoch solche Tätigkeiten ausführen, geschieht dies auf eigenes Risiko und nicht als Hilfspersonen des Frachtführers.

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, alle für die Durchführung des Transports erforderlichen Dokumente, Genehmigungen und Absperrungen zu beschaffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Transportgut wahrheitsgetreu zu deklarieren und übernimmt gegenüber dem Frachtführer, dessen Hilfspersonen sowie Behörden (insbesondere Zollbehörden) die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente und haftet für deren Richtigkeit. Der Auftraggeber trägt alle Folgen, die aus dem Fehlen, der verspäteten Zustellung oder der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente resultieren. Der Auftraggeber haftet dem Frachtführer für alle Kosten, die sich aus der Zollbehandlung des Transportguts ergeben.

Der Preis für die Zollabfertigungskosten basiert auf einer normalen Abwicklung. Verlängerte Aufenthalte beim Zoll und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind angemessen zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben vorzufinanzieren. Der Frachtführer kann vom Auftraggeber in der entsprechenden Währung Vorschüsse verlangen. Im Falle einer Vorfinanzierung durch den Frachtführer sind diesem Vorlageprovisionen, Zinsen und angemessene Wechselkursverluste zu erstatten.

Art. 6 Preise

Im Falle der Nichtfestlegung eines Pauschalpreises erfolgt die Preisberechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes. Bei Festlegung eines Pauschalpreises bezieht sich dieser auf die vertraglichen Hauptleistungen des Frachtführers gemäss Artikel 4. Nicht in den Pauschalpreis eingeschlossen und daher separat zu vergüten sind alle zusätzlichen Leistungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- a) jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ein- und Auspacken oder Einräumen des Transportgutes;
- b) jegliche nachträgliche Umplatzierung von Möbeln am Entladeort nach der ersten Platzierung;
- c) Sondertransporte von Verpackungsmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;
- d) jegliche Demontage und Montage von Möbeln;
- e) Transport von Kühlschränken/Truhen von über 200 l, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und anderen Gegenständen ab 100 kg Eigengewicht;
- f) jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;
- g) zusätzlicher Aufwand für den Transport von Gegenständen durch Fenster oder über Balkone;
- h) Prämien von Transportversicherungen;
- i) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
- j) Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche Gebühren jeglicher Art;
- k) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges auch ohne besonderen Auftrag;
- l) Mehraufwendungen durch unverschuldete Transport- oder Lieferhindernisse (Standgelder, Umwegfahrten, Wartezeiten des Transportfahrzeugs- und -personals, Auslagerungen, etc.)
- m) weitere Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Transport der Güter unter ungewöhnlichen Zugangsbedingungen, die nicht als normal im Sinne von Art. 3 gelten.

Die für die Berechnung des Pauschalpreises und die Anwendung der Aufwandsentschädigung relevanten Preisfaktoren können sich aufgrund aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen (Inflation, Preissteigerungen bei Dritten, Erhöhung der Treibstoffpreise, etc.) erheblich ändern. Sollten sich preis relevante Faktoren nach Vertragsschluss bzw. Preisvereinbarung wesentlich erhöhen oder verringern, behält sich der Frachtführer das Recht vor, den Preis einseitig an die geänderte Ausgangslage anzupassen.

Die Installation von Beleuchtungskörpern und anderen an das Stromnetz angeschlossenen Geräten darf aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht vom Transportpersonal durchgeführt werden. Dieser Punkt ist von besonderer Wichtigkeit und wird ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen.

Art. 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Für eine effiziente und nahtlose Erbringung der Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung für den Transport im Voraus und in bar zu leisten. Dies gewährleistet dem Frachtführer die nötige finanzielle Sicherheit zur Erbringung der vereinbarten Leistung. Die Transportkosten werden vor Beginn der vereinbarten Leistung fällig.

Sofern eine Vereinbarung getroffen wurde, die den Frachtführer in Vorleistung treten lässt oder eine Zahlung auf Rechnung vorsieht, gelten spezifische Regeln für den Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinsen eine Gebühr in Höhe von CHF 50 an den Frachtführer zu entrichten. Diese Gebühr repräsentiert eine pauschale Abgeltung für den durch den Zahlungsverzug entstehenden zusätzlichen Aufwand und die entstehenden Kosten für den Frachtführer.

Diese Regelungen sind bindend und nicht verhandelbar, und die Nichteinhaltung durch den Auftraggeber kann zu weiteren rechtlichen Schritten und Kosten führen. Der Auftraggeber wird daher nachdrücklich dazu aufgefordert, seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig zu erfüllen, um solche Konsequenzen zu vermeiden.

Art. 8 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine bereits begonnene Beförderung umzuplanen. Dies ist jedoch mit der vollständigen Kompensation aller hieraus resultierenden Mehraufwendungen für den Frachtführer verbunden. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für alle zusätzlichen Kosten, die durch eine solche Umdisponierung entstehen.

Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers muss schriftlich und formgerecht erfolgen. Im Falle eines Rücktritts innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzugstermin wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 30 % des in der Offerte festgelegten Betrages fällig. Tritt der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Umzugstermin zurück, so erhöht sich die Ausfallgebühr auf 80 % des Offertenbetrages. Diese Gebühren dienen als pauschalierter Schadenersatz.

Darüber hinaus behält sich der Frachtführer das Recht vor, den Nachweis eines höheren Schadens zu erbringen. In diesem Fall ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, auch diesen nachgewiesenen höheren Schaden zu entschädigen. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, sich der finanziellen Konsequenzen eines Rücktritts oder einer Umdisponierung bewusst zu sein.

Art. 9 Zurückbehaltungsrecht

Der Frachtführer hat das Recht, das ihm übergebene Transportgut als Sicherheit für alle ausstehenden Forderungen aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber zu behalten. Diese Zurückbehaltung dient als Sicherheitsleistung für den Saldo, der sich aus der Gesamtheit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber ergibt.

Nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Frachtführer unter Ankündigung der Verwertung festgelegten Zahlungsfrist ist der Frachtführer berechtigt, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestmöglich zu verwerten. Der Frachtführer ist hierbei berechtigt, eigenständig und ohne gesonderte Mitteilung an den Auftraggeber über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Verwertung zu entscheiden.

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Frachtführer entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Begleichung der ausstehenden Forderungen. Der Frachtführer behält sich das Recht vor, auch nach einer Verwertung des Transportguts noch offene Forderungen beim Auftraggeber geltend zu machen.

Art. 10 Haftungsbeschränkung

Im Falle einer lediglich leicht fahrlässig verursachten Beschädigung wird die Haftung des Frachtführers gemäss Art. 447 Abs. 3 und Art. 448 Abs. 2 des Obligationsrechts (OR) ausdrücklich ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf den jeweils aktuellen Zeitwert der beschädigten Güter.

Die Haftungsperiode des Frachtführers beginnt mit der formellen Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen ordnungsgemäßer Auslieferung. Sofern das Gut rechtmässig an andere Frachtführer oder Lagerhalter übergeben wird, beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf die korrekte Auswahl und angemessene Instruktion dieser Dritten.

Jegliche Haftung des Frachtführers für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten insbesondere aufgrund von Strom- oder

Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln oder Unterbrechungen, Missbrauch oder Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT-Infrastruktur oder des Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust entstehen, wird ausdrücklich und in vollem Umfang ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für von Subunternehmern verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftung des Frachtführers ist demnach auf solche Schäden beschränkt, die durch eigenes Verschulden des Frachtführers oder seiner unmittelbaren Angestellten verursacht werden.

Art. 11 Ausschluss der Haftung

Der Frachtführer ist von jeglicher Haftung ausgenommen, sofern er belegen kann, dass er die gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu vermeiden oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt unvermeidlich war. Der Frachtführer hat insbesondere kein Haftungsrisiko in folgenden Fällen:

1. Verlust, Beschädigung oder Verspätung, die durch das Verschulden des Auftraggebers, eine Weisung des Auftraggebers, Mängel oder Eigenschaften des Umzugsgutes oder Umstände, auf die der Frachtführer keinen Einfluss hat, verursacht wurden.
2. Bei unzureichender oder unsicherer Verpackung des Transportgutes, es sei denn, der Frachtführer war für die Verpackung verantwortlich.
3. Bei Schäden an besonders empfindlichen Gegenständen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hardware und -Software sowie Datenverlusten, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Frachtführer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt nicht angewendet hat.
4. Wenn der Auftraggeber dem Frachtführer Verbotsgut (Art. 2 Abs. 3) zur Beförderung übergibt, ohne dies zuvor mit ihm vereinbart zu haben.
5. Bei Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.
6. Wenn der Frachtführer darauf hinweist, dass ein bestimmter Gegenstand aufgrund seiner Grösse oder Schwere nicht ohne Schadensverursachung aus seiner räumlichen Position entfernt, be- oder entladen oder auf- oder abgeseilt werden kann und der Auftraggeber trotz dieser Warnung auf der Durchführung besteht.
7. Bei verspäteter Ankunft des Transportgutes am Entladeort, obwohl der Frachtführer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, etwa bei unverschuldeten Beförderungshindernissen.

Wird eine Partei aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, wird diese von ihren Pflichten befreit. Die andere Partei wird in dem Umfang und für die Dauer von ihren Gegenleistungspflichten befreit, in der die erste Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei hat die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und über die Gründe der höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Sie wird sich bemühen, alle technisch machbaren und wirtschaftlich angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Pflichten so bald wie möglich wieder erfüllen zu können.

Art. 12 Transportversicherung

Wenn der Auftraggeber es ausdrücklich wünscht, wird der Frachtführer eine Versicherung gegen die mit dem Transport verbundenen Risiken abschliessen (Transportversicherung). Eine Bruchversicherung setzt voraus, dass der Frachtführer oder seine Beauftragten die betreffenden Gegenstände ein- und auspacken. Der Auftraggeber hat die Versicherungssummen festzulegen.

Die Versicherung erfolgt unter den allgemein üblichen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT), die in der Schweiz angewandt werden, und bezieht sich auf gebrauchtes Umzugsgut. Die Kosten für eine solche Versicherung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wenn der Auftraggeber keine Versicherung abschliesst, trägt er selbst alle Risiken, für die der Frachtführer nach den Bestimmungen dieser Bedingungen nicht haftet. Der Frachtführer trägt in diesem Fall keine Verantwortung für Schäden, die nicht durch seine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass das Risiko für solche Schäden in vollem Umfang bei ihm liegt und dass der Frachtführer in keiner Weise dafür haftbar gemacht werden kann.

Art. 13 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Ausladung zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Frachtführer innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Frachtführer innerhalb von drei Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden. Art. 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen und sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche gilt der Sitz des Frachtführers als Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Regeln über das internationale Privatrecht